

Gebührenverzeichnis für die öffentlichen Leistungen als untere Verwaltungsbehörde im Bereich Umwelt und Arbeitsschutz

| Ziffer | Gebührentatbestand | Gebühr |
|---|--|---|
| 1 Allgemeine Leistungen | | |
| 1.1 | Allgemeine Verwaltungsgebühr | 3 € - 3.000 € |
| 1.2 | Ablehnung eines Antrags | 1/10 bis volle Gebühr, mindestens 3 € |
| 1.3 | Zurücknahme eines Antrags | 1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 3 € |
| 1.4 | Rechtsbehelfe (wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat) | 12 € - 300 € |
| 2. Immissionsschutz | | |
| 2.1 | Öffentliche Leistungen (z.B. Anordnungen, Untersagungen, Zulassungen, Gestattungen und Tätigkeiten) nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen und dem unmittelbar geltenden EU-Recht in der jeweils gültigen Fassung, mit Ausnahme der nachfolgend eigenständig aufgeführten öffentlichen Leistungen. | je angefangene Stunde 65 € |
| 2.2 Genehmigung | | |
| 2.2.1 | Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1 BImSchG, abhängig von der Baukostensumme/den Investitionskosten der Anlage | bis 35.000 €: 0,7 %, mindestens 175 € bis 70.000 €: 1,4 %, mindestens 500 € bis 175.000 €: 1,1 %, mindestens 1.000 € bis 700.000 €: 0,8 %, mindestens 1.950 € bis 3.500.000 €: 0,5 %, mindestens 5.600 € bei einem höheren Kostenbetrag: 17.500 € zzgl. 0,05 % des 3,5 Mio € übersteigenden Betrages |
| 2.2.2 | Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1 i.V.m. § 19 BImSchG (vereinfachtes Verfahren) sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV | 75 % der Gebühr nach 2.2.1, mindestens 375 € |
| 2.3 Änderungsgenehmigung | | |
| 2.3.1 | Genehmigung von wesentlichen Änderungen einer Anlage nach § 16 BImSchG sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV | 75 % und bei öffentlicher Bekanntmachung des Vorhabens 100 % der Gebühr nach Nr. 2.2.1 und 2.2.2, bezogen auf die Kosten der Änderung, mindestens 375 € |
| 2.3.2 | Öffentliche Leistungen nach § 15 Abs. 2 BImSchG bei der Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage | 50 % der Gebühr nach 2.2.1 bezogen auf die Kosten der Änderung, mindestens 250 € |
| 2.4 Teilgenehmigung (Bei getrennten Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb nach § 8 BImSchG) | | |
| 2.4.1 | Teilgenehmigung für die Errichtung einer Anlage oder eines Teils einer Anlage | 85 % nach 2.2.1 bis 2.3.2, mindestens 250 € |
| 2.4.2 | Teilgenehmigung für den Betrieb einer Anlage oder eines Teils einer Anlage | 50 % nach 2.2.1 bis 2.3.2, mindestens 200 € |
| 2.5 | Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtung und Maßnahmen zur Prüfung einer Anlage nach § 8 a BImSchG | 50 % nach 2.2.1 bis 2.4.1, mindestens 250 € |
| 2.6 | Vorbescheid nach § 9 BImSchG | 25-75 % nach 2.2.1 bis 2.4.1., mindestens 250 € |
| 2.7 Umweltverträglichkeitsprüfung | | |
| 2.7.1 | Genehmigung mit Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) | 175 % und bei Verzicht auf eine Unterrichtung nach § 2a der 9. BImSchV 150 % der Gebühr nach Nr. 2.2.1, 2.3.1, 2.4.1, 2.4.2 und 2.6., mindestens 1000 € |
| 2.7.2 | Genehmigung mit Vorprüfung nach § 3 c UVPG | 125 % der Gebühr nach 2.2.1 bis 2.4.2 und 2.6., mindestens 250 € |
| 2.8 | Prüfung einer Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG | 250 € - 15.000 € |
| 2.9 | Nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG | 250 € - 15.000 € |
| 2.10 | Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG | 25 % der Gebühr nach 2.2.1 bis 2.4.2 und 2.7.1, mindestens 250 € |
| 2.11 | Untersagung, Stilllegung, Beseitigung nach § 20 BImSchG | 50 € - 5.000 € |
| 2.12 | Anordnung von Messungen nach den §§ 26, 28 oder 29 BImSchG | 250 € - 1.000 € |
| 2.13 | Anordnung einer sicherheitstechnischen Überprüfung nach § 29a BImSchG | 250 € - 2.000 € |
| 2.14 | Zulassung von Ausnahmen von Rechtsverordnungen | 500 € - 15.000 € |
| 2.15 | Überwachungsmaßnahmen nach § 52 BImSchG | 100 € - 10.000 € |
| Anmerkungen zu Nr. 2.1 bis 2.15: | | |
| <p>(1) Bei der Berechnung der Kosten kommen nur diejenigen Teile der Anlage in Betracht, auf die sich die Genehmigung, Teilgenehmigung, Vorbescheid oder die Zulassung vorzeitigen Beginns erstreckt; der Wert der Grundfläche wird nicht gerechnet.</p> <p>(2) Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen (§ 13 BImSchG), so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.</p> <p>(3) Wird nach Ergehen eines Vorbescheides (§ 9 BImSchG) das betreffende Vorhaben genehmigt, kann auf diese Gebühr die für den Vorbescheid erhobene Gebühr bis zur Hälfte angerechnet werden. Gleiches gilt für ein Anzeigeverfahren auf das ein Änderungsgenehmigungsverfahren folgt.</p> <p>(4) In besonders schwierig zu bearbeitenden Fällen kann die jeweilige Gebühr bis um die Hälfte erhöht werden.</p> <p>(5) Die Kosten für die in den immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Bekanntmachungen werden neben der Verwaltungsgebühr als Auslagen erhoben.</p> | | |
| 3. Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz | | |
| 3.1 | Staatliche Anerkennung einer Heilquelle (§ 53 WHG) | 300 € - 10.000 € |
| 3.2 | Festsetzung von Wasserschutzgebieten (§ 51 WHG) | 100 € - 10.000 € |
| 3.3 | Besondere Schutzmaßnahmen für Heilquellen (§ 45 WHG) | 50 € - 500 € |
| 3.4 | Befreiung von Verboten in Wasserschutz- und Quellenschutzgebieten | 50 € - 10.000 € |

| Ziffer | Gebührentatbestand | Gebühr |
|-----------------------|--|---|
| 4. Naturschutz | | |
| 4.1 | Öffentliche Leistungen (z.B. Anordnungen, Gestattungen und Tätigkeiten) nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und nach dem Naturschutzgesetz (NatSchG) und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen und Satzungen sowie des unmittelbar geltenden EU-Rechts in der jeweils gültigen Fassung, mit Ausnahme der nachfolgend eigenständig aufgeführten öffentlichen Leistungen. | je angefangene Stunde 65 € |
| | Anmerkungen: Umfasst eine Entscheidung nach anderen Vorschriften zugleich eine naturschutzrechtliche Entscheidung, so sind zusätzlich die hier vorgesehenen Gebühren zu erheben. Ist im Zusammenhang mit einer naturschutzrechtlichen Entscheidung zugleich eine Entscheidung nach anderen Vorschriften zu treffen, so sind die dafür vorgesehenen Gebühren besonders zu erheben. Für Amtshandlungen, die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit auf dem Gebiet des Naturschutzes erforderlich werden, werden keine Gebühren erhoben. | |
| 4.2 | Zulassung oder Ablehnung von Eingriffen (Fälle nach § 14 BNatSchG) einschließlich Entscheidungen zu Kompensation und Ökokonto | 25 € - 5.000 € |
| 4.3 | Falls im Verfahren mit Konzentrationswirkung (Ziffer 4.2) weitere Genehmigungen mit erteilt werden | bis 10.000 € |
| 4.4 | Zulassung oder Ablehnung von Projekten in oder auf besonders geschützten Flächen (insbesondere Schutzgebiete, Biotope, Naturdenkmale, FFH-, Vogelschutzgebiete, Landesartenschutzprogramm) | 25 € - 5.000 € |
| 4.5 | Naturschutzrechtliche Tatbestände (insbesondere Sperren, Betretungsrecht, Werbeanlagen, Gehege, naturschutzrechtliches Vorkaufsrecht) | 15 € - 2.000 € |
| 4.6 | Anordnungen nach § 17 Abs. 8 BNatSchG, § 19 Abs. 5 NatSchG, § 3 Abs. 2 BNatSchG | 25 € - 5.000 € |
| 4.7 | Artenschutz (einschließlich Entscheidungen nach § 39, § 44 u. § 45 BNatSchG) | 20 € - 3.000 € |
| 4.8 | Befreiungen nach § 67 BNatSchG | 25 € - 5.000 € |
| | Weitergabe von Karten (Biotopkartierung und sonstige Kartierungen) sowie Übermittlung digitaler Daten | |
| 4.9 | Lichtpause je Seite | 8 € |
| 4.10 | Kartenausdruck/Kartenauswertung digitaler Daten | 4 € |
| 4.11 | Kartenausdruck/Kartenauswertung digitaler Daten A3 | 6 € |
| 4.12 | Übermittlung digitaler Daten | 30 € - 500 € |
| 5. Abfallrecht | | |
| | Öffentliche Leistungen (z.B. Anordnungen, Gestattungen und Tätigkeiten) nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und nach dem Landesabfallgesetz (LAbfG) sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen und dem unmittelbar geltenden EU-Recht in der jeweils gültigen Fassung. | je angefangene Stunde 65 € |
| 6. Wasserrecht | | |
| 6.1 | Öffentliche Leistungen (z.B. Anordnungen, Gestattungen und Tätigkeiten) nach dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) und dem Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen sowie des unmittelbar geltenden EU-Rechts in der jeweils gültigen Fassung, mit Ausnahme der nachfolgend eigenständig aufgeführten Gebührenggegenstände. | je angefangene Stunde 65 € |
| 6.2 | Benutzung von Gewässern nach § 9 WHG | |
| 6.2.1 | Erlaubnis/Bewilligung (§ 8, 14 WHG), gehobene Erlaubnis § 15 WHG, soweit nicht Nr. 6.2.2; | 150 € - 40.000 € |
| 6.2.2 | Erlaubnis/Bewilligung für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Wasserkraftanlagen bis 1000 kW. Für sämtliche wasserrechtlichen Tatbestände wird insgesamt nur eine Gebühr angesetzt. | pro kW Ausbauleistung 20 €, mindestens 1.200 € |
| 6.2.3 | Nachträgliche Entscheidungen (§ 13 WHG) | 1/10 bis 1/2 der Gebühr nach Nr. 6.2.1 und 6.2.2, mindest. 60 € |
| 6.2.4 | Feststellung von Inhalt und Umfang eines alten Rechts oder einer alten Befugnis (§ 20 WHG, § 15 WG) | 120 € - 12.000 € |
| 6.2.5 | Mitwirkung der technischen Fachbehörde beim Setzen von Staumarken und Marken zur Bezeichnung anderer Wasserstände und Abmessungen (§ 26 WG) | 60 € - 2.000 € |
| 6.2.6 | Überprüfung von Staumarken | 60 € - 300 € |
| 6.2.7 | Zulassung vorzeitigen Beginns mit der Benutzung in einem Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren (§ 17 WHG) | 60 € - 30.000 € |
| 6.2.8 | Anzeige einer Änderung einer Wasserbenutzungsanlage (§ 18 WG) | 60 € - 6.000 € |
| 6.3 | Wasserrechtliche Genehmigung und Planfeststellung | |
| 6.3.1 | in den Fällen des § 68 WHG | 120 € - 40.000 € |
| 6.3.2 | in den Fällen der § 48, 63 WG | 60 € - 25.000 € |

| Ziffer | Gebührentatbestand | Gebühr |
|------------|---|--|
| | Anmerkungen zu Nr. 6.2. und 6.3: Sind im Zusammenhang mit der Entscheidung über eine wasserrechtliche Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung auch baurechtliche Entscheidungen zu treffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch die wasserrechtliche Entscheidung ersetzt, so sind zusätzlich die dafür vorgesehenen Gebühren zu erheben. Werden für Errichtung und Betrieb von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe je eine getrennte Genehmigung erteilt, so sind für die Genehmigung zur Errichtung 75 vom Hundert und für die Genehmigung zum Betrieb 50 vom Hundert der Gebühren nach Nr. 6.2 und 6.3 zu erheben. | |
| 6.4 | Unterhaltung und Ausbau von Gewässern und Dämmen, Gewässerrandstreifen | |
| 6.4.1 | Entscheidungen, die Art und Umfang der Unterhaltung, die Erfüllung der | 30 € - 300 € |
| 6.4.2 | Plangenehmigung für den Ausbau von Gewässern und Dämmen (§ 68 WHG, § 55 WG) | 60 € - 30.000 € |
| 6.4.3 | Planfeststellung für den Ausbau von Gewässern und Dämmen (§ 68 WHG, § 55 WG) | 1.000 € - 60.000 € |
| 6.4.4 | Planfeststellung für den Ausbau von Gewässern (§ 68 WHG, § 55 WG) im Zusammenhang mit der Errichtung oder Änderung von Wasserkraftanlagen bis 1000 kW. Für sämtliche wasserrechtlichen Tatbestände wird insgesamt nur eine Gebühr angesetzt. | pro kW Ausbauleistung 35 €, mindestens 3.000 € |
| 6.4.5 | Genehmigung eines Ausbaus ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (§ 68 Abs. 2 WHG) im Zusammenhang mit der Errichtung oder Änderung einer Wasserkraftanlage bis 1000 kW im Zusammenhang mit einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung. Für sämtliche wasserrechtlichen Tatbestände wird insgesamt eine Gebühr angesetzt. | pro kW Ausbauleistung 25 €, mindestens 2.000 € |
| 6.4.6 | Befreiungen im Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG, § 29 WG | 60 € - 6.000 € |
| 6.5 | Zwangsverpflichtungen | |
| 6.5.1 | Duldungspflicht Fristverlängerung (§ 71 WG), Vorzeitige Besitzeinweisung (§ 73 WG) | mindest. 60 € |
| 6.6 | Gewässeraufsicht, Bauüberwachung, wasserrechtliche Verfahren | |
| 6.6.1 | Anordnungen im Rahmen der Gewässeraufsicht (§ 100 WHG, § 82 Abs. 1 WG) | 60 € - 12.000 € |
| 6.6.2 | Überwachung des Vollzugs (§ 100 WHG, § 82 Abs. 1 WG), für jede notwendige Nachschau wird eine weitere Gebühr angesetzt | 60 € - 1.200 € |
| 6.6.3 | Bauüberwachung und Erteilung des Abnahmescheins (§ 78 WG). Bei der Bemessung sind die Höhe der Baukosten sowie Zahl und Umfang der erforderlichen Kontrollen zu berücksichtigen | 60 € - 6.000 € |
| 6.7 | Eignungsfeststellung nach § 63 WHG | 60 € - 6.000 € |
| 7. | Altlasten und Bodenschutz | |
| 7.1 | Öffentliche Leistungen (z.B. Anordnungen, Gestattungen und Tätigkeiten) nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und nach dem Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen sowie des unmittelbar geltenden EU-Rechts in der jeweils gültigen Fassung. | je angefangene Stunde 65€ |
| 8. | Anlagen- und Produktsicherheit | |
| 8.1 | Öffentliche Leistungen (z.B. Anordnungen, Gestattungen und Tätigkeiten) nach dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) sowie der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und dem unmittelbar geltenden EU-Recht in der jeweils gültigen Fassung, mit Ausnahme der nachfolgend eigenständig aufgeführten öffentlichen Leistungen. | je angefangene Stunde 65€ |
| 8.2 | Maßnahmen nach § 35 Abs. 1 Produktsicherheitsgesetz | je angefangene Stunde 65€ |
| 8.3 | Stilllegung, Beseitigung oder Untersagung des Betriebes nach § 35 Abs. 2 oder 3 Produktsicherheitsgesetz | je angefangene Stunde 65€ |
| 8.4 | Verlängerung oder Verkürzung der Prüffrist nach § 19 Absatz 4 BetrSichV | je angefangene Stunde 65€ |
| 8.5 | Maßnahmen nach § 19 Absatz 5 BetrSichV | je angefangene Stunde 65€ |
| 8.6 | Maßnahmen nach § 19 Absatz 2 BetrSichV | je angefangene Stunde 65€ |
| 8.7 | Erlaubnis Nach § 18 BetrSichV - zur Errichtung und zum Betrieb, - zum Einbau einer weiteren überwachungsbedürftigen Anlage, - zum Ersatz einer überwachungsbedürftigen Anlage durch eine neue, - zur Verlegung einer feststehenden überwachungsbedürftigen Anlage in einen anderen Raum | bei Baukostensumme bis 500.000 €: 0,4 %, mind. 120 €; bis 5.000.000 €: 0,3 %, mind. 2.500 €; > 5.000.000 €: 20.000 € + 0,1 % des Betrages über 5.000.000 € |
| 8.8 | bei getrennter Erlaubnis: | |
| 8.8.1 | Erlaubnis zur Errichtung | 75 % der Gebühr nach 8.7 |
| 8.8.2 | Erlaubnis zum Betrieb | 50 % der Gebühr nach 8.7 |
| 8.9 | Erlaubnis zu sonstigen Änderungen | 1/2 der Gebühr nach Nr. 8.7 bezogen auf die Kosten der Änderung, mindestens 60 € |
| 9. | Sozialer Arbeitsschutz | |
| | Jugendarbeitsschutz-, Arbeitszeitrecht | |
| 9.1 | Öffentliche Leistungen (z.B. Anordnungen, Gestattungen und Tätigkeiten) nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG), dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG) sowie der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und dem unmittelbar geltenden EU-Recht in der jeweils gültigen Fassung, mit Ausnahme der nachfolgend eigenständig aufgeführten öffentlichen Leistungen. | je angefangene Stunde 65€ |
| 9.2 | Behördliche Anordnungen nach § 27 Abs. 1 und 2, § 28 Abs. 3 und § 30 Abs. 2 JArbSchG | je angefangene Stunde 65€ |

| Ziffer | Gebührentatbestand | Gebühr |
|---|--|---------------------------|
| 9.3 | Zulassung nach § 40 Abs. 2 JArbSchG | je angefangene Stunde 65€ |
| 9.4 | Behördliche Anordnungen nach § 17 Abs. 2 ArbZG | je angefangene Stunde 65€ |
| 9.5 | Ausnahmebewilligungen nach § 6 Abs. 1 JArbSchG | 100 € - 600 € |
| 9.6 | Ausnahmebewilligungen nach § 27 Abs. 3 JArbSchG | 100 € - 500 € |
| 9.7 | Ausnahmebewilligungen nach § 13 Abs. 3 Nr.1 und 2 ArbZG | 90 € - 1.350 € |
| 9.8 | Ausnahmebewilligungen nach § 7 Abs. 5, § 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ArbZG | 80 € - 3.000 € |
| 9.9 | Ausnahmebewilligungen nach § 13 Abs. 4 und 5, § 15 Abs. 2 ArbZG | 400 € - 4.200 € |
| 9.10 | Ausnahmebewilligungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 ArbZG | 150 € - 650 € |
| 10. Chemikalien, Gefahrstoffe, Biostoffe | | |
| 10.1 | Öffentliche Leistungen (z.B. Anordnungen, Gestattungen und Tätigkeiten) nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) sowie der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und dem unmittelbar geltenden EU-Recht in der jeweils gültigen Fassung, mit Ausnahme der nachfolgend eigenständig aufgeführten Öffentlichen Leistungen. | je angefangene Stunde 65€ |
| 10.2 | Anordnungen nach § 23 Abs. 1 und 1a ChemG | je angefangene Stunde 65€ |
| 10.3 | Maßnahmen nach § 19 Abs. 1 bis 6 GefStoffV und § 14 Abs. 1 und 2 BioStoffV | je angefangene Stunde 65€ |
| 10.4 | Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 ChemVerbotsV | je angefangene Stunde 65€ |
| 11. Arbeitsschutz, -sicherheit, -stätten | | |
| 11.1 | Öffentliche Leistungen (z.B. Anordnungen, Gestattungen und Tätigkeiten) nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) sowie der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und dem unmittelbar geltenden EU-Recht in der jeweils gültigen Fassung, mit Ausnahme der nachfolgend eigenständig aufgeführten Öffentlichen Leistungen. | je angefangene Stunde 65€ |
| 11.2 | Zulassung nach § 7 Abs. 2 ASiG | je angefangene Stunde 65€ |
| 11.3 | Ausnahme nach § 18 ASiG | je angefangene Stunde 65€ |
| 11.4 | Behördliche Anordnungen nach § 12 ASiG | je angefangene Stunde 65€ |
| 11.5 | Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 ArbStättV | je angefangene Stunde 65€ |
| 11.6 | Behördliche Anordnungen nach § 22 ArbSchG | je angefangene Stunde 65€ |
| 11.7 | Ausnahmen nach § 6 Druckluftverordnung | je angefangene Stunde 65€ |
| 11.8 | Ausnahme nach § 12 Abs. 1 Satz 4 Druckluftverordnung | je angefangene Stunde 65€ |
| 11.9 | Ausnahme nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Druckluftverordnung | je angefangene Stunde 65€ |
| 11.10 | Ausnahmen nach § 15 Absatz 1 und 2 Lärm- und Vibrationsarbeitsschutzverordnung | 250 € - 2.500 € |
| 12. Sprengstoffe | | |
| 12.1 | Öffentliche Leistungen (z.B. Anordnungen, Gestattungen und Tätigkeiten) nach | je angefangene Stunde 65€ |
| 12.2 | Maßnahmen nach § 17 Abs. 1 SprengG | je angefangene Stunde 65€ |
| 12.3 | Zulassen von Ausnahmen nach § 2 Abs. 5 der 1.SprengV | je angefangene Stunde 65€ |
| 12.4 | Zulassen von Ausnahmen nach § 3 Abs. 1 der 2.SprengV | je angefangene Stunde 65€ |
| 12.5 | Maßnahmen nach § 48 SprengG | je angefangene Stunde 65€ |
| 13. Gefahrgutrecht | | |
| 13.1 | Öffentliche Leistungen (z.B. Anordnungen, Gestattungen und Tätigkeiten) nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeförderungsgesetz – GGBefG) sowie der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und dem unmittelbar geltenden EU-Recht in der jeweils gültigen Fassung, mit Ausnahme der nachfolgend eigenständig aufgeführten Öffentlichen Leistungen. | je angefangene Stunde 65€ |
| 13.2 | Maßnahmen nach § 8 GGBefG | je angefangene Stunde 65€ |
| 14. Umweltinformationen | | |
| | <i>Übermittlung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Weg: Gebühren entsprechend Anlage 5 des Umweltverwaltungsgesetzes</i> | |
| 14.1 | Informationsbegehren mit einem Bearbeitungsaufwand von 0,5 bis zu 3 Stunden, auch bei der Herausgabe von wenigen Duplikaten | gebührenfrei |
| 14.2 | Informationsbegehren mit erheblichem Bearbeitungsaufwand (mehr als 3 bis zu 8 Stunden) | 10 € -250 € |
| 14.3 | Informationsbegehren mit außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden) | 250 € - 500 € |